

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Horst-Friedhof
des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Stade in Stade

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsblatt 1974 S. 1) und § 24 der Friedhofsordnung für den Horst-Friedhof des Ev.-luth. Kirchengemeindeverbandes Stade in Stade hat die Kirchengemeindeverbandsvertretung am 04.12.2024 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für die sonstigen in § 6 aufgeführten Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch eine schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) 1Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. 2Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

Die Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härte gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte	
a) für jedes Jahr je qm	9,40 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je qm	9,40 €
2. Urnenwahlgrabstätte	
a) für jedes Jahr je qm	13,40 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung je qm	13,40 €
3. Reihengrabstätte (einschl. 25 Jahre Rasenpflege und Eintrag auf dem Gemeinschaftsgrabstein)	
a) für eine Erdbestattung	1.320,00 €
b) für eine Urnenbeisetzung	725,00 €

Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

4. für eine Grabstätte „Unter der Birke“ (einschl. 25 Jahre Pflege und Schrifttafel (Bronze))	
für eine Urnenbeisetzung	1100,00 €

Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

5. für eine Grabstätte „Heidegarten“
(einschl. 25 Jahre Pflege und Schrifttafel (Bronze))
- für eine Urnenbeisetzung 1.425,00 €
- Zuzüglich Gebühren nach II. und III.
6. für eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte mit Kissenstein
(einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Kissenstein und 1. Inschrift)
- a) für eine Grabstelle Erde 3.000,00 €
b) für zwei Grabstellen Erde (1 Kissenstein) 3.850,00 €
c) für Zweitbelegung mit Inschrift auf Kissenstein 450,00 €
d) für jedes Jahr der Verlängerung je Grabstelle (Pflege) 95,00 €
- Zuzüglich Gebühren nach I., II. und III.
- e) für bis zu 2 Urnen 2.435,00 €
f) für Zweitbelegung mit Inschrift auf Kissenstein 450,00 €
g) für jedes Jahr der Verlängerung und Pflege 53,40 €
- Zuzüglich Gebühren nach II. und III.
7. Gebühren für Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte „Friesenwall“
(einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, inklusiv Naturstein im Wall)
- a) für bis zu zwei Urnen 2.435,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung und Pflege 38,40 €
c) für Zweitbelegung mit Inschrift 450,00 €
- d) für eine Grabstelle Erde 2.000,00 €
e) für jedes Jahr der Verlängerung 67,50 €
f) für Zweitbelegung mit Inschrift 450,00 €
- Zuzüglich Gebühren nach II. und III.
8. Gebühren für Urnenwahlgrabstätte „Clematisgarten“
(einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, Bodendecker Bepflanzung und Liegeplatte
25 cm x 35 cm)
- a) für eine Urne 1.350,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung und Pflege 43,40 €
- Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

9. Gebühren für Urnenwahlgrabstätte „An dat Waterspeel“
(einschl. 25 Jahre Pflege, Bodendecker Bepflanzung, Liegestein und 1. Inschrift)
- | | |
|--|------------|
| a) für bis zu 2 Urnen | 3.250,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung und Pflege | 98,40 € |
| c) für Zweitbelegung mit Inschrift des Liegesteins | 450,00 € |

Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

10. für eine Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte „An der Camper Speeldeel“
(einschl. 25 Jahre Pflege und Bodendecker Bepflanzung bei Urnengräbern und Rasenpflege bei Erdgräbern).
Der Liegestein muss seitens der Nutzungsberechtigten gekauft werden.
Vorgegebenes Maß bei Urnengräbern maximal 30 cm x 40 cm und 12 cm stark.
Vorgegebenes Maß bei Erdgräbern maximal 40 cm x 50 cm und 12 cm stark.

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Grabstelle Erde | 1.740,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung je Stelle | 67,50 € |
| c) für bis zu 2 Urnen | 1.960,00 € |
| d) für jedes Jahr der Verlängerung und Pflege | 53,40 € |

Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

11. für eine Grabkammer im Kolumbarium „Stele“
(einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, Grabplatte und 1. Inschrift)

- | | |
|--|------------|
| a) für eine Grabkammer für bis zu zwei Urnen in der Stele inkl. Vase | 2.200,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 80,00 € |
| c) für Zweitbelegung mit Inschrift auf Grabplatte | 450,00 € |

Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

12. Gebühren für eine Grabkammer im Urnenwand-Rondell.
(einschl. 25 Jahre Pflege der Anlage, Grabplatte und 1. Inschrift)

- | | |
|---|------------|
| a) für eine Grabkammer für bis zu zwei Urnen in der Urnenwand | 2.250,00 € |
| b) für jedes Jahr der Verlängerung | 80,00 € |
| c) für Zweitbelegung mit Inschrift auf Grabplatte | 450,00 € |

Zuzüglich Gebühren nach II. und III.

13. Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung:

- | |
|--|
| a) bei einer Beisetzung in einer einstelligen Wahlgrabstätte eine Gebühr gem. 1.a, |
| b) bei einer Beisetzung in einer mehrstelligen Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte zusätzlich zu der Gebühr nach a) eine Gebühr gemäß 1.b oder 2.b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit. |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Zeit im Voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. für eine Erdbestattung in einer Reihengrabstätte	620,00 €
2. für eine Erdbestattung in einer Wahlgrabstätte	710,00 €
a.) einer Tot- oder Frühgeburt	185,00 €
b.) Kindersarg bis Sarggröße 120cm	340,00 €
3. Beisetzung einer Urne in die Erde	169,00 €
4. Beisetzung einer Urne im Kolumbarium	119,00 €

III. Gebühren für die Benutzung des Kühlraumes/Friedhofskapelle:

1. Benutzung Kühlraum je Sarg für 5 Tage pauschal	65,00 €
jeder weitere genutzte Tage / pro Tag	10,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier, bis max. 30 min.	310,00 €
3. Verlängerung	115,00 €
4. Benutzung der Kapelle für Abschied vor der Trauerfeier	115,00 €
5. Benutzung vom offenen Trauerzimmer	155,00 €
6. Benutzung der Orgel/Klavier	25,00 €

IV. Gebühren für Umbettungen:

1. für die Ausgrabung einer Leiche	1.350,00 €
2. für die Ausgrabung einer Asche	250,00 €
3. für die Entnahme einer Asche aus der Grabkammer	200,00 €

V. Verwaltungsgebühren und sonstige Gebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines stehenden Grabmals	45,00 €
2. Gebühren für die Standsicherheitsprüfung bei Genehmigung eines stehenden Grabmals	75,00 €
3. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines liegenden Grabmals	45,00 €
4. Übertragung von Nutzungsrechten	15,00 €
5. Standsicherheitsprüfung jährlich von stehenden Grabmalen	3,00 €

VI. Sonstige Gebühren

Für das Entfernen von Grabmalen, Einfassungen, Umpflanzungen sowie Überprüfung der Standsicherheit der Steine und alle sonstigen vorstehend nicht besonders aufgeführten Leistungen werden die erforderlichen Arbeitsstunden in Rechnung gestellt. Der Berechnung werden die tarifmäßigen Stundenlöhne zugrunde gelegt zuzüglich lohngebundener Kosten und Verwaltungskosten.

Bei Ausführungen von Leistungen nach den Abschnitten II und III an Sonnabenden, erhöht sich die Gebühr um 50%.

VII. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Zur Deckung der allgemeinen Unterhaltungs- und Verwaltungskosten, insbesondere Strom-, Wasser-, Abfall- und Wegeunterhaltungskosten wird für Bestattungen bis einschließlich 30.06.2012 eine Friedhofsunterhaltungsgebühr erhoben in Höhe von

je Grabstelle	5,80 €
---------------	--------

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird jeweils drei Jahre im Voraus erhoben. Für Bestattungen ab dem **01.07.2012** sind die Kosten der Friedhofsunterhaltung in den Gebühren für Grabstätten enthalten.

§ 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

1. Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 01.01.2025 in Kraft
2. Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung außer Kraft.

Stade, den 09.12.2024

Die Kirchengemeindeverbandsvorsitzende

(L.S.)

Pastorin Claudia Brandy

Ausschussvorsitzender Frank Schwerdtner

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 Satz Nr. 5, Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Stade, den 09.12.2024

(L.S.)

Leiterin des Kirchenamtes Stade